

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1913)
Heft: 2

Artikel: Schuldhafte Nichtbezahlung der Alimente
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325996>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ist die Schwester z. B. um 8 Uhr fertig mit ihrer Arbeit, und hat sie ihre Verantwortung an die Nachtwache übergeben, so steht es ihr doch nicht frei, einen Ausgang zu machen, Freunde oder Bekannte aufzusuchen ohne besondere Ausgangserlaubnis des Arztes. Die Ausgehzeit an freien Nachmittagen darf meist nur bis abends 6 oder 8 Uhr ausgedehnt werden. Möchte man Familie, Freunde, Vorträge oder Konzerte besuchen, so ist wiederum eine besondere Erlaubnis nötig. Ist es nicht empörend, dass man einen Menschen, von dem man alle persönlichen, besten moralischen Eigenschaften verlangt, dem man Wohl und Wehe von Kranken in die Hand legt, in solcher Abhängigkeit erhält, selbst in seiner dienstfreien Zeit? Wie schwer man unter solchem Druck leidet, der einen wie ein zu enges Kleid einzwängt, kann ich Ihnen aus zwölfjähriger Erfahrung sagen.

In vielen Anstalten ist es den Schwestern allerdings gestattet, alle 14 Tage Sonntags zur Kirche zu gehen, aber es wird ihnen entweder direkt verboten oder doch nur ungern erlaubt, diese freie Zeit zu einem Spaziergang in Feld oder Wald, oder zum Ausruhen im eigenen Zimmer zu verwenden. — Ein grosses deutsches Krankenhaus, das mehrere Hundert Schwestern beschäftigt, verbietet diesen, medizinische Lehrbücher zu lesen, für die sich besonders die leitenden Schwestern interessieren. Auch in dieser Beziehung wird an vielen Orten, dem Bedürfnis der Schwestern, sich in ihrer freien Zeit beruflich weiter zu bilden, eine Schranke gesetzt, in der irrtümlichen Voraussetzung, dass viel Wissen gefährlich sei. Wie wenn in irgend einem Beruf Wissen Hemmung und nicht Förderung bedeuten könnte. Da wird Wissen mit Halbwissen verwechselt, ersteres macht bescheiden und lehrt erst einsehen, wie weit die Kompetenzen des Helfers gehen dürfen, letzteres macht anmassend.

Bedenken wir alle diese Schattenseiten, so kann man sich wirklich fragen, warum diesem schönsten aller Berufe so viel unnötig Erschwerendes angefügt ist. Es lässt sich nur begreifen, wenn wir uns klar machen, wieviel die religiöse Überlieferung da mitspricht. Wir stehen aber nicht mehr auf dem frühern Standpunkt, der nicht mit dem Menschenmaterial als einem Wert rechnete, sondern die Ansicht vertrat, je früher wir den Himmel gewinnen durch Selbstentäusserung und Aufopferung, um so besser für uns, sondern wir haben gelernt, Erfahrung, Können und Eignung besonders im Krankenpflegeberuf hoch einzuschätzen. Darum sollten alle Hebel in Bewegung gesetzt werden, die Arbeitsverhältnisse und damit die Leistungsfähigkeit und Lebensdauer der Schwestern zu heben. Stiefkinder der Sozialpolitik werden sie von einer unbeteiligten Seite genannt, und nicht mit Unrecht, denn, wie gesagt, hat sich der Staat bis jetzt weder um Ausbildung noch um Arbeitsverhältnisse in der Krankenpflege gekümmert. Erst das jetzt in Frage stehende neue kantonale Medizinalgesetz sagt im § 13: „Der Staat fördert die Ausbildung von Personen, die sich der Kranken- und Irrenpflege widmen wollen, so dass die Freiwilligkeit nicht mehr auf sich allein angewiesen sein wird.“ Angenommen ist das Gesetz aber noch nicht. *)

Wir kommen nun zu Ihnen, helfen Sie uns, Sie, die tätigen fortschrittlichen Frauen. Aus eigener Kraft allein vermögen wir nichts, denn wie sollen wir nach den angestrengten Arbeitstagen noch Zeit finden, unsere eigene Lage zu überlegen und Mittel für Abhilfe zu finden. Da wir selbst aber kaum imstande sind, für Änderungen unserer Arbeitsverhältnisse einzutreten, und in den engen und weiten Kreisen unserer Arbeitgeber nicht böser Wille, sondern hauptsächlich Unkenntnis der Misstände, oder wenig Verständnis für die Arbeitsanforderungen herrscht, so ist es erklärlich, dass so lange nichts für uns getan wurde. Da müssen aber vor allem statistische Beweise für

die Misstände gebracht werden, wenn wir Besserungen verlangen wollen, und diese kann nur durch eine Enquete geschehen, die von unbeteiligter Seite, also weder vom Arbeitgeber noch vom Arbeitnehmer ausgeht. Und da setzen wir unsere Hoffnung auf Sie. Veranlassen Sie den Bund schweizerischer Frauenvereine, auch über unsere Arbeitsverhältnisse resp. unsere Arbeitszeit eine Enquete zu eröffnen, wie er es für andere ungeschützte Frauenberufe tut. Das Resultat einer solchen Erhebung würde hoffentlich den Nachweis erbringen, dass eine staatliche Enquete nötig sei, um eine Regelung der Verhältnisse zu erreichen.

Schuldhafte Nichtbezahlung der Alimente.

Gegen Väter, die ihren Alimentationspflichten nicht nachkommen, gehen nun einzelne Behörden ganz energisch vor, und man kann sich dessen nur freuen, denn bisher war es sehr schwer, einen Vater zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht anzuhalten. Die strengere Auffassung des neuen Zivilgesetzes über die Pflichten der Eltern und speziell auch der Väter den Kindern gegenüber hat jedenfalls dazu beigetragen, da Wandlung zu schaffen. Die „N. Z. Z.“ teilte vor einiger Zeit folgenden Fall mit:

„Vor einigen Jahren wurde in Wetzikon eine Ehe geschieden, aus der ein Knabe hervorgegangen war. Dem Vater wurde die Pflicht auferlegt, an den Unterhalt des Knaben jährlich 200 Fr. zu entrichten. Seit dem Jahre 1909 hatte jedoch der Mann, der als Elektromonteur täglich 7 Fr. 50 verdiente, nur 100 Fr. an seine frühere Ehefrau entrichtet, und wenn er von den Behörden zur Zahlung aufgefordert worden war, hatte er immer mit Ausreden oder auch gar nicht geantwortet. Das Söhnchen musste mit Hilfe der Armenbehörden erzogen werden. Als der Mann keine Miene machte, die schuldigen Gelder zu entrichten, klagte die Armenpflege Wetzikon gegen ihn wegen Vernachlässigung der Familienpflichten. Die Anklagebehörde stellte einen Strafantrag von sechs Wochen Gefängnis und 20 Fr. Busse. Das Bezirksgericht Hinwil erklärte, dass auch die schuldhafte Nichtbezahlung von Alimentationsbeiträgen eine Verletzung der Elternpflichten in sich schliesse, und verurteilte den Beklagten zu acht Tagen Gefängnis. Ausserdem hat der Verurteilte die Gerichtskosten zu tragen.“

Möchten andere Gerichte das gute Beispiel von Hinwil nachahmen. Es wäre dringend zu wünschen, dass unnachsichtlich gegen nachlässige Väter, eheliche und uneheliche, vorgegangen würde.

Kinder gegen Mutter.

Wir entnehmen dem „Bund“ folgenden für uns Frauen besonders interessanten Fall:

„Gemäss Art. 274 des Zivilgesetzbuches geht beim Tode eines Familienvaters die väterliche Gewalt über die unmündigen Kinder auf die Witwe über, der in der Regel kein Vormund mehr zur Seite gestellt wird. Es ist das eine der wichtigsten Neuerungen auf dem Gebiete der Frauenrechte, welche uns das neue Zivilgesetzbuch gegenüber dem alten kantonalen Recht gebracht hat. Auf Grund von Art. 392 Z.-G.-B. bestellen nun aber die Basler Vormundschaftsbehörden solchen Kindern für die besondere Vertretung in der Erbteilung über den Nachlass ihres verstorbenen Vaters und für die Auseinandersetzung mit der Mutter über den Anteil am Vermögen des Vaters einen Beistand, denn Art. 392 bestimmt u. a.:

*) Es wurde am 22. Dezember von den zürcherischen Stimmberechtigten verworfen.